Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Schul- und Sportamt
Schulamt

BERLIN

Quentin-Blake-Grundschule 06G12
Staatliche Europa-Schule Berlin
Hüttenweg 40 • 14195 Berlin
☎ +49(0)30 – 90 299 80 31
🖷 +49(0)30 – 90 299 80 25
www.qbgs.de • info@qbgs.de

-Schulstempel-

Hinweise zum Antrag auf Einschulung Ihres Kindes in die zuständige Grundschule zum Schuljahr 2027/2028

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Sie haben die Anmeldung Ihres Kindes zur Einschulung in die Schulanfangsphase an unserer Grundschule vorgenommen, weil diese die für Ihren Wohnsitz die zuständige Grundschule ist. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass Ihr Kind auch in der zuständigen Grundschule aufgenommen wird.
Der örtliche Schulträger – das Schulamt im Bezirk – hat insgesamt sicherzustellen, dass die in der Grundschulverordnung (GsVO) geregelten Mindest- und Höchstfrequenzen eingehalten werden. Danach sind die Lerngruppen (unter Berücksichtigung verschiedener Tatbestände) innerhalb einer Bandbreite von mindestens 21 Kindern bis grundsätzlich höchstens 26 Kindern einzurichten.

Die Einrichtung der Lerngruppen sowie die Festlegung der Frequenzen werden insbesondere durch folgende Faktoren beeinflusst:

- der Anzahl der im Einschulungsbereich schulpflichtig werdenden Kinder,
- der Anzahl eingehender Anmeldungen von sogenannten Antragskindern aus dem Einschulungsbereich, welche gemäß Schulgesetz für Berlin mit der Anmeldung den gleichen Status wie die schulpflichtigen Antragsteller innehaben,
- die für die Bildung der jahrgangsübergreifenden Lerngruppen zu berücksichtigende Anzahl von Schülern, die bereits die Schule besuchen,
- Anteil von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in der Schule,
- Anteil von Kindern in der Schule, von denen die Eltern von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind,
- die Anzahl eingehender Anmeldungen von Bewerbern aus anderen Einschulungsbereichen, und
- die räumlichen Kapazitäten der Grundschule.

In diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, dass Kinder ggf. keinen Schulplatz an der zuständigen Grundschule erhalten und das Schulamt diesen Kindern einen Schulplatz an einer anderen Grundschule anbieten und ggf. zuweisen muss, da temporäre lokale Nachfragespitzen selbst bei vorausschauender Planung nicht vermeidbar sind, zumal sich die Schulraumplanung auch am längerfristigen Bedarf einer Region auszurichten hat.
Sofern bereits Kinder an der zuständigen Grundschule abzulehnen wären, bedeutet dies für Antragsteller aus anderen Einschulungsbereichen, dass diese Anträge ausnahmslos – auch bei Geschwisterkindern! – abzulehnen sind.

Besondere Regelung für Geschwisterkinder bei neuem Zuschnitt des Einschulungsbereiches: § 55 a Abs. 3 Schulgesetz:
Schulpflichtige Kinder, die auf Grund einer Änderung des Einschulungsbereiches nicht mehr im Einschulungsbereich der Grundschule wohnen, die als zuständige Grundschule von einem älteren Geschwisterkind besucht wird, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten den Schülerinnen und Schülern gleichgestellt, die in diesem Einschulungsbereich wohnen. Bei einem entsprechenden Antrag wird diese Schule zu der für Sie zuständigen Grundschule.

Mit einer abschließenden Entscheidung zu den eingereichten Anträgen ist voraussichtlich im Mai 2027 zu rechnen.

Bitte sehen Sie bis zu diesem Zeitpunkt von Sachstandsfragen ab!